

Diese beträgt für höchstens drei im Zwingerbetriebe befindliche Zuchttiere, sowie für deren Zuchtprodukte, solange diese Welpen im Zwinger gehalten werden und weniger als neun Monate alt sind, bis zu ihrer Abgabe in den Stadtbezirk oder nach auswärts zusammen jährlich 70,— RM; die Steuer erhöht sich für jedes weitere Zuchttier, sowie für jeden neun Monate alten, im Zwinger gehaltenen Welpen um je 18,— RM. jährlich.

Die Festsetzung der Zwingersteuer wird an die Bedingung geknüpft, daß

1. stets mindestens zwei Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin für Zuchtzwecke gehalten werden,
2. mindestens in jedem zweiten Jahre ein Wurf von jeder Hündin festgestellt werden kann,
3. für Hunde größerer Rassen (mit Rückenhöhe über 35 cm) im Grundstück, in dem sie gehalten werden, besondere geschlossene oder sonst geeignete Räumlichkeiten (Zwinger, Zuchtstall, Laufstall) vorhanden sind,
4. ordnungsmäßige Bücher, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist, geführt und dem Oberbürgermeister — Stadtsteueramt — auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden,
5. alle Würfe und Veräußerungen von Hunden an im Stadtbezirk wohnhafte Personen innerhalb 8 Tagen beim Oberbürgermeister — Stadtsteueramt — angemeldet werden.

Der Oberbürgermeister kann aus Billigkeitsgründen in einzelnen Fällen zur Vermeidung von Härten die Hundesteuer ganz oder teilweise erlassen.

Jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes erhält für das jeweilig laufende Steuerjahr (1. April bis 31. März) bei der ersten Steuerzahlung eine Steuermarke, deren Nummer auf der Steuerquittung vermerkt wird.

Die Steuermarken für Zwingerhunde, die für alle über neun Monate alten Tiere ausgegeben werden, sowie für Wachhunde sind besonders kenntlich gemacht.

Den Besitzern steuerfreier Hunde wird eine Steuer-Freimarke ausgehändigt.

Die Hundebesitzer haben sich die Steuermarken bei der Steuerkasse rechtzeitig zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß die Hunde die Marken das ganze Jahr hindurch (die Zwingerhunde während ihrer Zugehörigkeit zu einem Zwinger und die Wachhunde während ihrer Verwendung als solche in dieser Zeit) in sichtbarer Weise an sich tragen.

Wird für eine Marke Ersatz notwendig, so wird gegen Erstattung von 25 Pfg. eine andere Marke verabfolgt.

Jeder Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den städtischen Steueraufsichtsbeamten oder den sonst von der Steuerbehörde beauftragten Beamten auf Nachfrage über die in dem betreffenden Hause oder Gehöft gehaltenen Hunde und deren Besitzer Auskunft zu geben.

Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung bei dem Oberbürgermeister anzubringen.

Gegen den darauf ergangenen Beschluß des Oberbürgermeisters findet binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksverwaltungsgericht zu Kassel statt.

Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsvollstreckens beigetrieben.

Zu widerhandlungen gegen die durch diese Steuerordnung den Beteiligten auferlegten Verpflichtungen werden mit einer Geldstrafe von 1—150 RM. geahndet, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Gegen die Straffestsetzung steht das Recht der Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu Kassel binnen zwei Wochen nach deren Behändigung oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welcher bei dem Oberbürgermeister innerhalb einer Woche nach deren Behändigung zu stellen ist, dem Bestraften zu (§ 82 des Kommunalabgabengesetzes und Ausführungsanweisung dazu Artikel 50).

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

### 8. Markttarif.

Der Frühjahr-, Herbst- und Weihnachtsmarkt findet vom 28. März bis 4. April, vom 3.—10. Oktober und vom 17.—24. Dezember 1938 statt.

Mietszins, Wagheld und Reinigungsgebühren werden nach einem bestehenden Tarif erhoben. Nähere Auskunft erteilt das Stadtwirtschaftsamt, Rathaus, Zimmer 73.

### 9. Tarif für Benützung des Wochenmarktes in Kassel

- A. Für jeden benutzten Quadratmeter mit Ausnahme der unter B genannten Verkaufsstände . . . . . 0,15 RM.  
 B. Für Fleisch-, Fisch- und Beringsverkaufsstände für jeden benutzten Quadratmeter . . . . . 0,20 „  
 C. Für Mengen bis einschl. einer Traglast . . . . . 0,10 „

## Auszug aus den Bestimmungen über den Bezug von Gas, Wasser und Elektrizität

Die Abgabe von Gas, Wasser und elektrischem Strom erfolgt nach den hierfür erlassenen Bestimmungen. Zur Vermeidung wiederholter Straßenaufbrüche ist es erforderlich, daß jeder, der sein Grundstück an die städtische Kanalisation, an Gas-, Wasser- oder elektrische Leitung anschließen will, alle beabsichtigten Anschlüsse möglichst gleichzeitig beim städtischen Tiefbauamt im Rathaus und beim Vorstand der Städtische Werke A.-G., Königstor 7, schriftlich beantragt und die für die Zulassung der Anschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen sofort nach erhaltener Aufforderung erfüllt. Erst wenn dieser Vorchrift entsprochen ist, werden Bauamt und Städtische Werke A.-G. die beantragten Anschlüsse ausführen.

Vom 1. Dezember bis 1. März werden Straßenaufbrüche zur Herstellung von Versorgungsleitungen nur in Notfällen gestattet. Die Kosten der Hausanschlüsse trägt der Antragsteller.

Jede neue Gas-, Wasser- oder Stromleitung sowie jede Erweiterung solcher Anlagen wird vor dem Anschluß an das Leitungssystem geprüft und darf erst nach dieser Prüfung in Betrieb genommen werden.

Das Elektrizitätswerk liefert je nach der Lage des Grundstücks Gleichstrom von 2 mal 110 Volt oder Drehstrom von 3 mal 208/120 bzw. 380/220 Volt.

Elektrische- und Gas-Anlagen dürfen nur durch die von den Städt. Werken zugelassenen Installateure hergestellt, verändert und

ausgebessert werden; ihre Namen sind bei der Installationsabteilung des Elektrizitätswerks, Königstor 7 und des Gaswerks, Leipziger Str. 76, zu erfahren. Um- und Abmeldungen beim Bezug nach auswärts oder innerhalb der Stadt sind rechtzeitig, d. h. spätestens 2 Tage vor Verlassen der Wohnung, dem Vorstand der Städtische Werke A.-G. zu melden.

Werden bei einem Wohnungswechsel Gaslampen und -Kocher abgenommen, sind die Leitungen alsbald durch Einschraubstüpfel wieder gasdicht zu verschließen.

Die Abgabe von Gas und Strom erfolgt durch Messer, für die eine Verrechnungsgebühr erhoben wird. In geeigneten Fällen können auch Münzmesser (Automaten) aufgestellt werden.

Die Berechnung des Gas- und Stromverbrauchs geschieht durch gemeinsame Ableseung und gleichzeitige Erhebung des Betrages.

Rückständige Zahlungen sind an die Kasse der Städtische Werke A.-G., Königstor 7, Hofgebäude links, Erdgesch., zu leisten.

Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt und dem Grundstückseigentümer, der für das Wassergeld haftbar ist, in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge werden durch Erheber eingeholt. Rückstände sind an die Kasse Königstor 7